OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350599/5/Py

Datum:

Linz, 13. November 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des R.H., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. August 2018, GZ: SJF, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid wird behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. August 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 6. Juli 2018 auf Leistung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 4, 17 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011 idgF abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass im Hinblick auf die bei der letzten Antragstellung vorhandene Vermögenslage die derzeitige Notlage selbst wissentlich verschuldet wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass Mitteln aus der vom Bf aufgelösten Pensionsvorsorgeversicherung für die dringend notwendige Wohnungsrenovierung verwendet werden mussten.

3. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. November 2018. An dieser haben der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeuge wurde der Bruder des Bf einvernommen.

5. Im Beschwerdeverfahren trat hervor, dass der Bf zwar im Jahr vor der Antragstellung finanzielle Mittel aus seiner aufgelösten privaten Pensionsvorsorge lukrieren konnte um damit die Bestreitung seiner Wohn- und Lebens-haltungskosten zu finanzieren, jedoch wurden vom Bf aus diesem Betrag auch dringend anstehende Renovierungskosten für die Wohnung sowie ausstehende Schulden beglichen. Es kann nicht festgestellt werden, dass vom Bf dabei unangemessener Hausrat angeschafft wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Hilfegewährung situationsbezogen auf die aktuelle Notlage abzustellen; ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetreten Notlage ist an sich ohne Belang (vgl. ua. VwGH Zl. 2009/10/0198, 29.09.2010).

Nachdem die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass ein Anspruch des Bf grundsätzlich nicht vorliegt, wurden weitere Sachverhaltsfeststellungen zur Frage

einer sozialen Notlage gemäß § 6 Oö. BMSG und den weiteren Voraussetzungen des Oö. BMSG nicht mehr getroffen.

Diese Sachverhaltsfeststellungen sind allerdings zwingend erforderlich, um berechnen zu können, ob bzw. inwiefern der Bf der Höhe nach Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen.

Es war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny